

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 42. Sitzung (18.07.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zur Niederschrift über die 42. Sitzung vom 18. Juli 1923.

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Haushalts-
ausschusses

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung
des Gebäudeversicherungsgesetzes
(Drucksache Nr. 58).

Berichterstatter Abg. von Au.

Der Haushaltsausschuß beantragt:

Der Landtag wolle:

1. dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung seine Zustimmung erteilen;
2. den Antrag der Abg. Gebhard und Genossen, die Änderung des bad. Gebäudeversicherungsgesetzes betr., (nichtgedruckter Antrag D.B. 24) durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären;
3. die Regierung ersuchen, dem Landtag in der nächsten Sitzungsperiode eine Denkschrift vorzulegen über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes durch Einführung
 - a) von Gefahrenklassen,
 - b) einer Feuerungsversicherung,
 - c) einer Rückversicherung;
4. von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung absehen und
5. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Karlsruhe, den 12. Juli 1923.

Der stellv. Vorsitzende:

Dr. Glockner.

Der Berichterstatter:

von Au.

Anlage.

Entwurf eines Gesetzes

über

die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes.

(Nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses.)

Das badische Volk hat durch den Landtag am
folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz in der durch die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 412) veröffentlichten und durch das Gesetz vom 4. August 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) abgeänderten Fassung wird wie folgt geändert:

I. In § 7 Ziffer 1 ist hinter „Wert“ einzufügen „nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914“.

II. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„1. Die Abschätzung des ortsüblichen Bauwerts eines Gebäudes ist in der Regel durch zwei beidigitte, von der Gebäudeversicherungsanstalt zu ernennende Sachverständige nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 vorzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schätzern ist der Durchschnitt der Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.

2. Die Abschätzung durch einen Schätzer genügt, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der ortsübliche Bauwert eines Gebäudes im Sinne des Absatzes 1 die Summe von 4000 Mark nicht übersteigt. Erweist sich diese Annahme als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die in Absatz 1 und 3 bezeichneten Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Abschätzung einen ortsüblichen Bauwert von wenigstens 5000 Mark ergeben hat.

3. Schätzer, die als solche im Hauptberuf angestellt sind, können die Abschätzung ohne Rücksicht auf die Höhe des ortsüblichen Bauwerts allein vornehmen.

4. Der Bürgermeister der Gemeinde oder sein Stellvertreter hat eine beratende Stimme bei der Schätzung und allen Nachprüfungen.“

III. In § 21 Absatz 2 werden die Worte „den Betrag von mindestens 2000 Mark“ ersetzt durch die Worte „den Betrag von mindestens 200 Mark nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914“.

Der § 21 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ist infolge einer Wertverminderung im Betrag von 400 Mark oder mehr nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914 die Versicherungssumme um mindestens ein Zehntel herabzusetzen, so ist die Wertverminderung in allen Fällen sofort nach ihrem Eintritt dem Gemeinderat anzuzeigen, welcher unverzüglich die Schätzung veranlaßt, deren Ergebnis dem Eigentümer sowie dem Verwaltungsrat eröffnet und entsprechenden Eintrag im Feuerversicherungsbuch herbeiführt.“

- IV. In § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 werden die Worte „im Betrag von mindestens 2000 Mark“ ersetzt durch die Worte „im Betrag von mindestens 200 Mark nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914“.
- V. Der § 37 erhält folgende Fassung:
1. Die Abschätzung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung geschieht in der Regel durch die in § 16 Absatz 1 bezeichneten zwei Schätzer.
 2. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Schätzern ist der Durchschnitt der zwei Schätzungssummen als Schätzungsergebnis zu betrachten.
 3. Wenn das Bezirksamt auf Grund eigener Wahrnehmung oder erhaltener Mitteilung zu der Annahme gelangt, daß der mutmaßliche Schaden den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, so kann es von der Vornahme eines Augenscheins und der Führung einer polizeilichen Untersuchung an Ort und Stelle absehen. Ist die Annahme begründet, daß der Schaden den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt, so hat das Bezirksamt einen der Bau- schätzer mit der Abschätzung des Schadens zu beauftragen. Erweist sich diese Annahme bei der Abschätzung als unzutreffend, so soll gleichwohl eine nachträgliche Abschätzung durch die in Absatz 1 und 4 bezeichneten Schätzer nur stattfinden, wenn die vorgenommene Abschätzung einen Schadensbetrag von wenigstens 2500 Mark ergeben hat.
 4. Die Abschätzung durch einen Schätzer genügt außerdem, sofern sie durch einen Schätzer erfolgt, der als solcher im Hauptberuf angestellt ist, oder wenn es sich um einen Vollschaden handelt.
 5. Das Bezirksamt soll von der Anordnung der Schadensabschätzung absehen, wenn der mutmaßliche Schaden den Betrag von 10 Mark nicht übersteigt.
 6. Für die Berechnung des Schadens sind die ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914 maßgebend“.
- VI. In § 44 Absatz 3 sind hinter „einhundert Mark“ die Worte einzuschalten „nach den ortsüblichen Baupreisen vom 1. August 1914“.
- VII. Der § 57 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Alle im Laufe eines Kalenderjahres erwachsenen Lasten werden in der Regel erst im nächstfolgenden

Jahre umgelegt. Auf die Umlage können Vorschüsse eingehoben werden.“

- VIII. Der § 58 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „Der Beitrag ist innerhalb vier Wochen vom Tag der Anforderung der Umlage an zu entrichten. Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt kann Teilzahlungen gestatten.“
- IX. In § 61 Absatz 3 sind die Worte „jedoch keinesfalls auf länger als ein Jahr“ zu streichen.
- X. In § 63 Absatz 1 ist hinter das Wort „Gebäudeeigentümer“ einzufügen „und der Mieter“.
- XI. Der § 64 erhält folgende Fassung:
1. Die Erhebung der Beiträge besorgen die staatlichen Finanzstellen gegen eine angemessene Gebühr. Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die Erhebung der Beiträge an Gemeinden gegen angemessene Gebühr übertragen.
 2. Für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.
 3. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder bewirkt die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt.“

Artikel II.

In Artikel 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. August 1920 über die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 453) werden folgende Absätze 4 und 5 eingeschaltet:

„Die Wiederherstellung der Gebäude hat unverzüglich zu erfolgen. Wird sie schuldhaft verzögert oder nicht binnen einer Frist von einem und einem halben Jahr beendet, so kann die Gebäudeversicherungsanstalt die Entschädigung insoweit kürzen, als infolge der Verzögerung ein höherer Zuschlag zu der Brandentschädigung gewährt werden müßte. Das Ministerium des Innern kann aus besonders wichtigen Gründen die Frist verlängern.“

Die Wiederherstellungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Schadensfestsetzung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt dem Geschädigten eröffnet wird (§ 41 des Gebäudeversicherungsgesetzes), im Falle der erfolgreichen Anfechtung der Schadensfestsetzung mittels Rekurses oder Klage mit dem Tage der Zustellung der hierauf ergehenden Entscheidung.“